

# **Satzung des Vereins Stadt- und Touristikmarketing Bad Ems e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Eintragung in das Vereinsregister**

1. Der Verein führt den Namen Stadt- und Touristikmarketing Bad Ems e.V. und hat seinen Sitz in Bad Ems.
2. Der Verein ist beim Vereinsregister Koblenz unter der Registernummer 2763 eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Aufgabe des Vereins ist es, den Kur- und Fremdenverkehr und die gewerbliche Wirtschaft in der Stadt und Verbandsgemeinde Bad Ems unter Beachtung der kurörtlichen Besonderheiten zu fördern und die touristische Attraktivität und Lebensqualität zu stärken.  
Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die den Aufgaben des Vereins förderlich sind, zu koordinieren und zu unterstützen.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
  - 2.1 das Tourismus- und Kurortmarketing innerhalb der Stadt Bad Ems und der Verbandsgemeinde Bad Ems u.a. durch Vermarktung der touristischen Angebote mit einheitlichem Erscheinungsbild, überörtliche Kur- und Fremdenverkehrswerbung, Erstellung von Unterkunftsverzeichnissen, Gästebetreuung, Zimmervermittlung, Erstellung von Pauschalangeboten, Beratung und Betreuung der örtlichen Leistungsanbieter, Vereine und sonstigen öffentlichen und privaten Institutionen; Wahrnehmung der Interessen des Kur- und Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Gremien sowie Verbänden und Vereinigungen
  - 2.2 das Stadt- und Standortmarketing innerhalb der Stadt Bad Ems und der Verbandsgemeinde Bad Ems auf der Grundlage eines erstellten Standortmarketingkonzeptes
  - 2.3 Maßnahmen zur Förderung des Images und zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt und Verbandsgemeinde Bad Ems
  - 2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Dienstleistungsangebotes
  - 2.5 Aktivitäten zur Verbesserung der Innenstadtgestaltung
  - 2.6 Betreuung und Beratung der örtlichen und überörtlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Investorinnen und Investoren

Der Verein kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

### **§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Eintritt und Austritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand informiert die Mitglieder mit einer Einspruchsfrist von 30 Tagen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Mitglied mit der Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung über Neuaufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, bei natürlichen Personen ferner durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Liquidation, Insolvenz oder Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 12 Monaten.  
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Kündigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erforderlich.

### **§ 5 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außer in den Fällen des § 4 Nr. 3 durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund ist regelmäßig die Missachtung der Satzung oder vereinsschädigendes Verhalten anzusehen. Als wichtiger Grund gilt ferner, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und -modalitäten, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist. Für den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung gilt § 18 entsprechend.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und die Prüfung der Rechnungslegung erfolgen durch zwei Prüfer/innen, die zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen besteht weiterhin in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens der oder des Vorsitzenden und des Vorstandes; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Rechnungsprüfer/innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die oder der Vorsitzende (§§ 10 bis 12),
- b) der Vorstand (§ 13),
- c) die Mitgliederversammlung (§§ 14, 15),
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 17).

## **§ 10 Vorsitzende(r) des Vereins**

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist die oder der Vorsitzende.
3. Das Amt der oder des Vorsitzenden ist der jeweiligen Stadtbürgermeisterin oder dem jeweiligen Stadtbürgermeister der Stadt Bad Ems übertragen. Lehnt der/die Stadtbürgermeister/in dieses Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ab oder legt sie oder er den Vorsitz durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nieder, wird der/die Vorsitzende von der

Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

### **§ 11 Vertretung der oder des Vorsitzenden**

Zur Vertretung der oder des Vereinsvorsitzenden im Verhinderungsfall werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein/e Erste/r und ein/e Zweite/r Stellvertretende/r Vorsitzende/r aus dem Kreis des Vorstandes gewählt.

### **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht der oder des Vorsitzenden**

Die Vertretungsmacht der oder des Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass

- a) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme von Krediten von mehr als € 10.000,00 (i.W.: Euro zehntausend),
- b) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist zu Verträgen mit einer voraussichtlichen vermögenswirksamen Auswirkung zu Lasten des Vereins von mehr als € 10.000,00 (i.W.: Euro zehntausend) sowie zur Aufnahme von Krediten von mehr als € 500,00 (i.W.: Euro fünfhundert).

### **§ 13 Vorstand**

1. Für die Erledigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben sowie zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen wird ein Vorstand gebildet. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und
  - a) der Stadtbürgermeisterin oder dem Stadtbürgermeister der Stadt Bad Ems, soweit diese/r nicht Vorsitzende/r ist (§ 10 Ziffer 2 Satz 1),
  - b) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems und einer weiteren von der Verbandsgemeinde Bad Ems bestellten Person,
  - c) einer weiteren von der Stadt Bad Ems bestellten Person,
  - d) zwei Vertretern der Staatsbad Bad Ems GmbH (darunter dem Geschäftsführer)
  - e) einer vom Kur- und Verkehrsverein Bad Ems e.V. bestellten Person,
  - f) einer vom Verein Bad Ems erleben e.V. bestellten Person.
2. Die Leitung obliegt der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der oder dem zur Vertretung berufenen Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Sitzung des Vorstands findet nach Bedarf statt. An den Sitzungen des Vorstands bzw. an der Aussprache über einzelne Tagesordnungspunkte können auf Einladung des Vorstands die Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die oder den Vorsitzende(n) schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 15 Ziffer 3 (Stimmengewichtung) gilt entsprechend.
5. Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
6. Der Vorstand hat die in dieser Satzung gestellten Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Zustimmung zu den in § 12 Buchstabe b) genannten Rechtsgeschäften der oder des Vorsitzenden,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Feststellung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
  - d) Zustimmung zur Bestellung und Entlassung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers (§ 17),
  - e) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Arbeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  - f) Einsetzen von Beiräten,
  - g) Vorschlag für die Wahl der/des Vorsitzenden im Falle des § 10 Ziffer 2 Satz 2.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung (Einberufung, Beschlussfähigkeit)**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht,
  - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung der oder des Vorsitzenden und des Vorstandes,

- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - d) vorliegende Anträge.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bestimmt die Mitgliederversammlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

### **§ 15 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit andere Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
3. Jedes Mitglied mit einem Jahresbeitrag bis zu € 500,00 hat eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von mehr als € 500,00 haben je angefangene € 500,00 eine weitere Stimme.

### **§ 16 Beiräte**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Beiräte einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Die Mitglieder der Beiräte müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes von der/dem Vorsitzenden berufen und abberufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 17 Geschäftsführerin / Geschäftsführer**

1. Für die Erledigung laufender Geschäfte im Rahmen der Wirtschaftspläne und als Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder ein hauptamtlicher Geschäftsführer berufen werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsanweisung.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit eingestellt und entlassen. Bei der Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 18 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß mit derselben Tagesordnung einzu-berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen im Verhältnis der Stimmenanteile an die Mitglieder des Vereins oder deren Rechtsnachfolger.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Stand:  
Beschluss Mitgliederversammlung vom 17.03.2010